

des letzten katholischen heftigen Ritters war. Er trat sofort mit größter Entschiedenheit auf und berief die Jesuiten. Deshalb erhob sich das leichtlebige Capitel und die protestantische Ritterschaft gegen ihren Abt und Herrn und entthronten ihn im J. 1576. Nach 26jährigem Prozeß wurde er jedoch wieder in alle seine Würden eingesetzt und nahm sogleich seine frühere Thätigkeit wieder auf (f. d. Art.). Sein mittelbarer Nachfolger Johann Bernhard Schenk von Schweinsberg aus der Hermannsteiner Linie (1623—1632) vollendete das Werk. Vom Papste Urban VIII. aufgefordert, reformirte er den Convent, indem er im J. 1626 aus der Abtei St. Gallen sieben Patres und zehn Novizen, auserlesene Jünglinge von Adel oder angesehenem bürgerlichem Stande, persönlich nach Fulda führte. Durch die von ihm erbetene apostolische Visitation des Legaten am Rhein, des ausgezeichneten Bischofs Petrus Aloysius Caraffa, befestigte er die Reform und förderte sie durch strenge Aufsicht über die Reinheit der Sitten, durch sein eigenes Beispiel — er nahm zuletzt am gemeinschaftlichen Tische des Convents theil —, durch Hinweis auf ein Muster in dem von ihm gegründeten Jungfrauenconvente ad S. Mariam und den Eintritt in die Bursfelder Congregation. Die glückliche Fortdauer der Reform wurde durch den Wechsel des Glückes im dreißigjährigen Kriege gestört. Die Hefen zogen in's Hochstift und suchten den Katholicismus zu vernichten. Johann Bernhard, der schließlich nur bei seinem Freunde Tilly Hoffnung auf Hilfe fand, fiel als Zuschauer in der Schlacht bei Lützen. Die Capitulare, welche die Flucht ergriffen hatten, sammelten sich zur Neuwahl in Köln am 31. März 1633, Abelige und Bürgerliche, Nichtreformirte und Reformirte. Die letzteren verlangten für sich gleiches Recht, zuletzt doch wenigstens actives Wahlrecht. Johann Bernhard hatte dem Abte Bernhard von St. Gallen gegenüber sich dazu verpflichten müssen, die völlige Gleichstellung der Bürgerlichen allmählig herbeizuführen. Caraffa hatte seinen Gefinnungen und Wünschen bezüglich dieser Gleichstellung hinlänglichen Ausdruck gegeben und auch rücksichtlich der Klosterämter zu Gunsten der Bürgerlichen Anordnung getroffen. Jedoch in Betreff der Abtwahl hatte er, wohl in der Ueberzeugung, daß die ganze Reform in Gefahr kommen könnte, den Bürgerlichen nicht ausdrücklich das Wahlrecht, weder das passive noch das active, eingeräumt, sondern im 35. Decrete bestimmt, daß wenigstens 24 abelige Conventualen im Kloster sein sollten, aus denen die mit den erforderlichen Eigenschaften Ausgestatteten mit der Zeit zu Capitularen, Präpösten und zum Abte entnommen werden könnten, und weiter darauf hingewiesen, daß das Kloster eigentlich nur unter der Voraussetzung geeigneter Candidaten in seinem Schooße das Recht der Wahl seines Abtes überhaupt erhalten habe. Im 36. Decrete heißt es dann: „Da jedoch, namentlich in diesen Gegenden, in denen der Beruf zum Ordensleben in Folge der Häresie sich

minderte, der Zutritt zu den Klöstern durchaus nicht verschlossen oder auch nur beengt werden darf, so wollen wir im Anschluß an die frühere Praxis des Stiftes Fulda, die zur Aufnahme den Nachweis von nur vier Graben nach beiden Seiten hin forderte, auch für die Zukunft, daß die Candidaten zum Zwecke des Eintritts nicht mehr Abnen anzuführen gehalten sein sollen.“ Die Reformirten setzten indessen ihre Theilnahme an der Wahl durch und stimmten für den Abt Balthasar von Siegburg, während die Präpöste ihrer Collegen Adolf von Hoheneck wählten. Die Acten gingen an den heiligen Stuhl. Schließlich glückte es, die Stimmen auf den letztgenannten zu vereinigen. Als nach dem Tode Adolfs am 15. Februar 1634 die Wahl auf den 24. desselben Monats anberaumt war, stimmte die Majorität für den Propst Hermann Georg von Neuhof zu Ahausen, die Minorität in einem Separatvotum für den Abt von Huisberg; der erstere wurde am 11. October 1638 von Rom bestätigt. Mit seinem Verschleiden im J. 1644 trat zum dritten Mal der Gegensatz zwischen den abeligen und den bürgerlichen Benedictinern hervor. Allein gegen den Einfluß der gesammten Fürsten Deutschlands, die in dieser Fuldaer Sache die Rechte des Adels auf alle Capitel schützen zu müssen behaupteten, war nicht aufzukommen. Am 2. April 1654 wurde Joachim von Gravenegg erwählt, aber erst nach drei Jahren vom Papste Alexander VII. bestätigt. Dieser im deutschen Colleg zu Rom ausgebildete Prälat erutete die Früchte der Arbeit seiner beiden Vorgänger Balthasar und Johann Bernhard. Die Abtei erlebte eine neue Blütezeit. Das Capitel bestand aus 14 Capitularen unter dem Decan. Dieselben empfingen 1732 das Recht, ein goldenes Kreuz und die Inful zu tragen. Der Abt wurde im J. 1752 von Benedict XIV. zum Fürstbischof von Fulda erhoben. Auch die bürgerlichen Benedictiner mehrten sich, und die Wissenschaft wurde wieder gepflegt. Der Convent zum hl. Salvator in Fulda trat in Verbindung mit dem Convente St. Peter in Siegburg behufs der wissenschaftlichen Ausbildung der Studirenden. So hatte eben eine neue Blütezeit begonnen, als das Hochstift im J. 1802 säcularisirt wurde. Während die Capitulare nach Selmshausen eilten, um sich große Pensionen von Wilhelm von Dranien zu erwerben, verschmähte der Fürstbischof Abt Adalbert III. von Harstall jeden Pact, und ging, als dem neuen Landesherren vor dem Schlosse gehuldigt wurde, mit dem Brevier unter dem Arm, von seinem Kaplan begleitet, durch eine Seitenthüre des Schlossgartens in das gegenüberliegende Privathaus, das er sich inzwischen gekauft hatte. Er war der 84. Abt und vierte Fürstbischof. Die Reihe der Abte meist drei Cardinäle auf: Hadamar (927—956), Werinherus (968—982), Bernhard Gustav von Baden (1674—1677); der vierte, Constantin von Buttlar, war bereits für den Purpur in Aussicht genommen, als ihn plötzlich ein Schlagfluß hinwegraffte. Außer dem Stuhle von Fulda